

**Gebührenordnung  
für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten  
des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)  
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(GebO W-LC)**

**vom 09. August 2010**

**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 18)**

**geändert durch Satzung vom**

**04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 71 Abs. 8 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1  
Erhebung**

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) von den Gaststudierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

## § 2 Höhe

- (1) Für jede von den Gaststudierenden belegte Lehrveranstaltung des speziellen weiterbildenden Studienangebotes des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich hierbei an dem Umfang der von den Gaststudierenden verbindlich gebuchten Lehrveranstaltungen; dieser Umfang wird durch die hierbei anfallenden Semesterwochenstunden (SWS) ausgedrückt.
- (2) An einer anderen Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die zur Teilnahme an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) zugleich als Gaststudierende an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm eingeschrieben sind, kann auf Antrag eine ermäßigte Gebühr gewährt werden; die Immatrikulation an einer anderen Hochschule ist darzulegen und anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Anderen Gaststudierenden, die zum Besuch an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) als Gaststudierende an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm eingeschrieben sind, kann in begründeten Härtefällen, die sich insbesondere aus der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation der Gaststudierenden ergeben können, auf Antrag eine ermäßigte Gebühr gewährt werden, um die Teilnahme an den speziellen weiterbildenden Angeboten auch angesichts des bestehenden Härtefalles zu ermöglichen; die einen solchen Härtefall begründenden Umstände sind darzulegen und anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.
- (4) Gaststudierende, die einer Ausbildungseinrichtung, Ausbildungsinstitution oder sonstigen auf dem Gebiet der Bildung oder Aus- und Weiterbildung tätigen Einrichtung angehören, mit der die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Kooperationsvereinbarungen, insbesondere zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Austausches von Lehre und Lehrinhalten abgeschlossen hat, können auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise von der Erhebung der Studiengebühren befreit werden.
- (5) Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender erst während eines bereits laufenden Semesters erfolgen kann, fallen die Gebühren für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) auch in dem Fall in voller Höhe an, wenn der/die Gaststudierende aufgrund der verspätet erfolgten Immatrikulation nicht an sämtlichen zu der Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten teilnehmen kann.
- (6) Die Regelsätze der sich nach den vorstehenden Absätzen ergebenden Gebühr bestimmen sich gemäß der nachfolgenden Aufstellung:

	Umfang der Lehrveranstaltungen	1 SWS 12 Unterrichtseinheiten	2 SWS 24 Unterrichtseinheiten	3 SWS 36 Unterrichtseinheiten	4 SWS 48 Unterrichtseinheiten	5 SWS 60 Unterrichtseinheiten	6 SWS 72 Unterrichtseinheiten
<b>Teilnehmer</b>							
<b>Regelsatz</b>		75,- €	125,- €	190,- €	255,- €	340,- €	380,- €
<b>Ermäßigter Regelsatz</b>		55,- €	95,- €	140,- €	195,- €	260,- €	280,- €

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren für belegte Lehrveranstaltungen aus den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) werden mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

### **§ 4 Erstattung von Studiengebühren**

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Gaststudierende bzw. den Gaststudierenden zu vertretender Nichtteilnahme an den gebuchten Lehrveranstaltungen oder bei bereits begonnenen Lehrveranstaltungen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Lehrveranstaltungen kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen und der Vorlage erforderlicher Nachweise an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten.

### **§ 5 Folgen der Nichtzahlung**

Gaststudierende, die die fälligen Gebühren für belegte Lehrveranstaltungen des speziellen weiterbildenden Studienangebotes des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Gaststudierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Gaststudierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2010 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010.

Nürnberg, 09. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 18, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.